

17. APRIL 1992 - Königlicher Erlass über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. November 1998)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 10. Juli 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. April 1992 über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Januar 2000)*,
- den Königlichen Erlass vom 3. September 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. April 1992 über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 31. März 2001)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

17. APRIL 1992 - Königlicher Erlass über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Minister": den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört,
2. ["Erzeugnisse": folgende Erzeugnisse, sofern sie mit Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren versehen sind oder versehen werden sollen:

1. nicht verarbeitete pflanzliche und tierische landwirtschaftliche Erzeugnisse,

2. für den menschlichen Verzehr oder für die Tierfütterung bestimmte Erzeugnisse, die aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen,]

3. "Unternehmen": jede natürliche oder juristische Person, die Erzeugnisse gewerbsmäßig erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt beziehungsweise diese Erzeugnisse vermarktet,

4. "Verordnung": die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel,

5. "Kontrollorgan": jedes Organ, das für die Durchführung der in Artikel 9 und folgenden der "Verordnung" vorgesehenen Kontrollen vom Minister zugelassen wird,

6. ["Verwaltung": das Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft,]

[7."Hinweise auf das biologische Produktionsverfahren": Ein Erzeugnis gilt als mit Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren versehen, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile gekennzeichnet sind durch Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach dem biologischen Produktionsverfahren gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch nachstehende Begriffe oder ihre Übersetzung in einer anderen Sprache, oder ihre üblichen Diminutive, Abkürzungen und abgeleiteten Wörter, es sei denn, diese Begriffe gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dem Produktionsverfahren:

- biologisch,

- ökologisch,

- organisch.]

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 2 und 6 ersetzt durch Art. 1 und einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 10. Juli 1998 (B.S. vom 1. Dezember 1998)]

[**Art.1bis** - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung kann der Minister die biologische Erzeugung kontrollieren und garantieren, indem er den Kontrollorganen die Kontrolle zusätzlicher Vorschriften anvertraut, die er in einem Lastenheft festgelegt hat.

§ 2 - Bei der Etikettierung oder Werbung für ein Erzeugnis dürfen nur dann Hinweise auf das biologische Produktionsverfahren verwendet werden, wenn das Erzeugnis gemäß den Regeln der biologischen Erzeugung gewonnen worden ist, die durch die Bestimmungen der Verordnung, der nationalen Erlasse und des in § 1 erwähnten Lastenheftes festgelegt worden sind.

§ 3 - Für ein nicht durch die Verordnung, die nationalen Erlasse oder das in § 1 erwähnte Lastenheft geregeltes Erzeugnis dürfen Hinweise auf das biologische Produktionsverfahren nur verwendet werden, sofern das Produktionsverfahren den durch die nationalen Vorschriften des Herkunftslandes festgelegten Regeln der biologischen Erzeugung oder, falls diese nicht bestehen, den international anerkannten Praktiken für biologische Erzeugung entspricht.]

[Art. 1bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 10. Juli 1998 (B.S. vom 1. Dezember 1998)]

Art. 2 - Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse im Hinblick auf deren Vermarktung erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, muss einem Kontrollorgan diese Tätigkeit vorher notifizieren.

Art. 3 - § 1 - Die Zulassung der Kontrollorgane ist den Bedingungen unterworfen, die durch die Verordnung auferlegt worden sind. Das Kontrollorgan muss anhand seiner Tätigkeit ebenfalls nachweisen, dass es bezüglich der Kontrolle und der Überwachung im Bereich biologischer Produktionsverfahren entsprechende Erfahrung und einen guten Ruf besitzt.

§ 2 - Das Kontrollorgan verpflichtet sich:

1. seine Kontrolltätigkeit gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen oder den innerstaatlichen Erlassen durchzuführen,

2. dem vom Ministerium der Landwirtschaft bestimmten Beamten jederzeit Zugang zu seinen Gebäuden zu gewähren sowie Einsicht in alle Unterlagen, die die Ausübung der Kontrolltätigkeit betreffen,

3. dem Ministerium der Landwirtschaft alle Auskünfte, die für die ordnungsmäßige Anwendung der Verordnung erforderlich sind, zu gegebener Zeit zu erteilen.

§ 3 - Der Minister kann zusätzliche Bedingungen für die Zulassung der Kontrollorgane auferlegen.

Art. 4 - Der Zulassungsantrag wird an die Verwaltung gerichtet.

Dem Antrag werden Belege dafür beigefügt, dass die durch vorliegenden Erlass auferlegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 5 - § 1 - Die Zulassung kann zeitweilig oder endgültig entzogen werden, wenn das Kontrollorgan die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn die Bedingungen nicht mehr eingehalten werden.

§ 2 - Die Verweigerung einer beantragten Zulassung und der Entzug einer gewährten Zulassung müssen mit Gründen versehen werden.

Art. 6 - Erteilung und Entzug der Zulassung werden im *Belgischen Staatsblatt* bekannt gegeben.

Art. 7 - [§ 1 - Nach Konsultierung der repräsentativen Organisationen des Sektors der biologischen Erzeugung kann der Minister pro Kategorie Unternehmen Mindest- und Höchstgrenzen für die Gebühren festlegen, die Unternehmen den Kontrollorganen für die Kontrollkosten zahlen.

§ 2 - Die Kontrollorgane teilen der Verwaltung die Höhe sowie jede Änderung der Gebühren, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen angerechnet werden, mit.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 10. Juli 1998 (B.S. vom 1. Dezember 1998)]

Art. 8 - Die Kontrollorgane sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen entrichtet, zugesichert werden kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

[**Art. 8bis** - § 1 - Im Hinblick auf die Kontrolle des biologischen Produktionsverfahrens und der Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln kann der Minister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den zugelassenen Kontrollorganen einen jährlichen Zuschuss gewähren als Beteiligung an den Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der von ihm festgelegten zusätzlichen Vorschriften, die über die durch die Verordnung auferlegten Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen hinausgehen.

§ 2 - Um die in § 1 erwähnten Zuschüsse erhalten zu können, muss ein Kontrollorgan folgende Bedingungen erfüllen:

1. die bezuschussten Tätigkeiten durchführen, indem es sich an die Anweisungen der Verwaltung hält und sich ihren Kontrollen unterwirft,

2. alle von der Verwaltung im Rahmen der Kontrolle der Verwendung der Zuschüsse geforderten Unterlagen und Auskünfte mitteilen.]

[Art. 8bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 3. September 2000 (B.S. vom 17. November 2000)]

Art. 9 - § 1 - Wenn ein Kontrollorgan einem Unternehmen während einer bestimmten Zeit das Recht entzieht, Erzeugnisse zu vermarkten, notifiziert es dies dem Betreffenden per Einschreiben und schickt der Verwaltung eine Abschrift der Akte. In diesem Einschreiben fordert es den Betreffenden auf, seine Verteidigungsmittel per Einschreiben an die im Einschreiben erwähnte Adresse der Verwaltung binnen dreißig Tagen ab dem Versanddatum dieses Schreibens einzusenden.

§ 2 - Nach Überprüfung der Verteidigungsmittel des Betreffenden kann die Verwaltung ihn per Einschreiben vorladen, damit er zusätzliche Auskünfte erteilen oder zusätzliche Belege beibringen kann.

In diesem Fall wird sofort ein kurzer Bericht über das Gespräch erstellt und von der Verwaltung unterzeichnet; diese legt dem Betreffenden diesen Bericht zur Mitunterschrift vor.

Andere Beamte oder Personen können ebenfalls aufgefordert werden, dem Gespräch beizuwohnen, oder später angehört werden. Die eventuelle spätere Anhörung muss im Beisein des Betreffenden stattfinden oder zumindest nachdem dieser ordnungsgemäß vorgeladen worden ist.

§ 3 - Nach Überprüfung der Verteidigungsmittel und gegebenenfalls nach Anhörung des Betreffenden fasst die Verwaltung einen mit Gründen versehenen Beschluss.

§ 4 - Wenn eventuelle Sachverständigenkosten entstehen und der vom privaten Kontrollorgan gefasste Beschluss bestätigt wird, notifiziert der Beamte der Verwaltung dem Betreffenden per Einschreiben den Beschluss zusammen mit einer Zahlungsaufforderung, der binnen dreißig Tagen ab dem Versanddatum dieses Schreibens nachzukommen ist.

Im Schreiben wird ebenfalls erwähnt, dass der Betreffende der Verwaltung binnen fünfzehn Tagen nach der Zahlung einen Zahlungsnachweis per Einschreiben schicken muss.

§ 5 - Für den Versand von Einschreiben hat das Postdatum Beweiskraft.

Art. 10 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei ermittelt, festgestellt und geahndet.

Art. 11 - Unser Minister der Landwirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.